

Winterthur, 23. Februar 2004

KR-Nr. 69/2004

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Mitunterzeichnende

betreffend Änderung EG KVG (Einführungsgesetz Krankenversicherung)

Das EG KVG ist wie folgt zu ändern:

§ 8 Abs 4 (neu). Die Prämienverbilligung (IPV) wird jährlich der Prämienentwicklung angepasst.

§ 9 Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach den Einkünften gemäss Steuergesetz §§ 16-20, §22 und §23, abzüglich die unter §26, §31 lit. b-h §32 und §34 genannten Aufwendungen und allgemeinen Abzügen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Christoph Schürch

Hans Fahrni
Blanca Ramer-Stäubli
Prof. Katharina Prelicz-Huber

69/2004

Begründung:

§ 9 Gut verdienende Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer (wie unlängst im Kassensturz dokumentiert) mit relativ hohem Bruttoeinkommen, haben infolge der Schuldzins- und Unterhaltskostenabzüge, die Möglichkeit IPV zu erhalten, weil sie ein tiefes steuerbares Einkommen vorweisen können. Mit der neuen Berechnungsgrundlage, bei der die Schuldzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten nicht mehr abgezogen werden können, erhalten Gutverdienende mit den genannten Steuerabzügen keine IPV mehr. § 8 Abs. 4 sieht eine Indexierung der IPV vor. Der KK-Prämiendeckungsgrad der Bezugsberechtigten ist im Jahr 2002 von 57% auf 35% gesunken.

Die obigen Anpassungen führen zu einer Konzentration der Mittel auf einkommensschwache Personen und Familien und helfen zu verhindern, dass mittelständische Familien in die Armut abrutschen, weil je bezugsberechtigte Person mehr Geld zur Verfügung steht. Somit kann zusammen mit dem 80% Ausschöpfungsgrad die Prämiendeckung wieder angehoben werden, ohne dass dem Kanton Mehrausgaben entstehen.